

# Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft über die Zulassung und Teilnahme an Kontaktstudienangeboten

vom 05.07.2023

Aufgrund von §§ 31 Abs. 5 Satz 5, 59 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft in seiner Sitzung vom 28. Juni 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen:

## Inhalt

§ 1 Gegenstand .....	2
§ 2 Bewerbung .....	2
§ 3 Qualifikation .....	3
§ 4 Auswahlkommission und Auswahlverfahren .....	3
§ 5 Vergabeverfahren und Zulassung .....	3
§ 6 Nachrückverfahren .....	4
§ 7 Teilnahme und Gebührenpflicht .....	4
§ 8 Regelungen zu Prüfungen in Kontaktstudienangeboten .....	4
§ 9 Teilnahmebescheinigung, Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss eines Weiterbildungsangebots .....	5
§ 10 Erweiterte Zertifikate .....	5
§ 11 Inkrafttreten .....	6

## **§ 1 Gegenstand**

- (1) Die Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft (Hochschule Aalen) bietet wissenschaftliche Weiterbildung in Form von Kontaktstudien an. Alle Studienangebote der Hochschule Aalen können als Kontaktstudium angeboten werden und werden in einer Übersicht zu Kontaktstudien ausgewiesen. Die Organisation der Kontaktstudien erfolgt durch die Graduate Campus Hochschule Aalen GmbH (GC).
- (2) Die Kontaktstudien werden in Form einzelner Module angeboten. Die Module können mit einer verpflichtenden Prüfung, einer optionalen Prüfung oder ohne Prüfung angeboten werden. Die Prüfung ist eine Modulprüfung im Sinn der Studienakkreditierungsverordnung.
- (3) Module können zu inhaltlich zusammenhängenden Themenfelder gebündelt werden, über deren Belegung im Fall eines erfolgreichen Abschlusses aller zugeordneter Module auf Antrag ein separates Zertifikat ausgestellt werden kann. Näheres regelt § 10.
- (4) Bei den Angeboten wird zwischen den Niveaustufen „Basic Studies“ und „Advanced Studies“ unterschieden. „Basic Studies“ sind Module auf Bachelorniveau, „Advanced Studies“ sind Module auf Masterniveau.
- (5) Die Einrichtung neuer Kontaktstudienangebote erfolgt in Absprache zwischen der Hochschule Aalen und den GC.
- (6) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Kontaktstudiums sind gemäß der Grundordnung der Hochschule Aalen Angehörige der Hochschule. Sie sind berechtigt, im erforderlichen Umfang die Hochschuleinrichtungen zu Studienzwecken zu nutzen.
- (7) Für die Teilnahme an Kontaktstudienangeboten und -prüfungen wird eine Gebühr vom GC erhoben. Die vertragliche Ausgestaltung obliegt dem GC.

## **§ 2 Bewerbung**

- (1) Die Bewerbung erfolgt jeweils pro Modul oder Modulkombination und hat fristgemäß zu erfolgen. Das Angebot und die Anmeldefrist werden rechtzeitig vom GC über die Internetseite bekannt gegeben.
- (2) Die Bewerbung auf ein Kontaktstudienangebot erfolgt über ein Anmeldeformular, welches auf der Internetseite des GC zur Verfügung gestellt wird. Dabei sind alle im Bewerbungsprozess angeforderten Nachweise in elektronischer Form einzureichen. Die Hochschule Aalen behält sich vor, dass vor Antritt eines Weiterbildungsangebots die eingereichten Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegt werden müssen.

## **§ 3 Qualifikation**

- (1) Die Zulassung zu einem Modul oder einer Modulkombination des Kontaktstudiums mit einer verpflichtenden Prüfung und die Teilnahme an einer optionalen Prüfung auf Bachelorniveau setzen eine Hochschulzugangsberechtigung entsprechend § 58 LHG voraus.
- (2) Die Zulassung zu einem Modul oder einer Modulkombination des Kontaktstudiums mit einer verpflichtenden Prüfung und die Teilnahme an einer optionalen Prüfung auf Masterniveau setzen ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus.
- (2) Daneben kann zugelassen werden, wer die erforderliche Eignung für das jeweilige Angebot im Beruf oder auf andere Weise erworben hat.

(3) Für einzelne Module können spezifische fachliche Voraussetzungen genannt werden. Diese werden in der jeweiligen Angebotsbeschreibung aufgeführt.

#### **§ 4 Auswahlverfahren**

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt durch den jeweiligen Modulverantwortlichen (Hauptamtliche Professorin oder Hauptamtlicher Professor der Hochschule Aalen) sowie einer Person, die dem Kreis der Beschäftigten des GC angehört.

(2) Die Zuständigen nach Abs. 1 treffen die Entscheidung darüber, ob die Vorbildung einer Bewerberin oder eines Bewerbers nach § 3 Absatz 2 oder im Fall eines Angebots, das nach § 3 Absatz 3 spezifische fachliche Voraussetzungen erfordert, anerkannt wird. Eine negative Entscheidung führt zum Ausschluss der betroffenen Bewerberin oder des betroffenen Bewerbers vom Vergabeverfahren.

#### **§ 5 Zulassung**

(1) Zugelassen werden kann nur wer sich form- und fristgerecht beworben hat. Eine Bewerbung gilt als eingegangen, wenn sie formgerecht unter vollständiger Beifügung aller im Bewerbungsverfahren geforderter Unterlagen der Hochschule Aalen beim GC eingegangen ist.

(3) Der GC behält sich vor, für einzelne Angebote Platzkontingente zu vergeben. Art und Umfang der Kontingentierung werden in der jeweiligen Angebotsbeschreibung genannt.

#### **§ 8 Regelungen zu Prüfungen in Kontaktstudienangeboten**

Für die Durchführung, Abnahme und Bewertung von Prüfungen, die im Rahmen von Kontaktstudienangeboten angesetzt werden, gelten die Regelung des Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Hochschule Aalen in seiner jeweils gültigen Fassung bzw. die der Studien- und Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Hochschule Aalen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 9 Teilnahmebescheinigung, Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss eines Weiterbildungsangebots**

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten, die ohne Prüfung abgeschlossen werden, eine Bescheinigung über die Teilnahme vom GC. Voraussetzung ist die Bestätigung einer aktiven Teilnahme durch die für das Angebot verantwortliche Dozierende oder den verantwortlichen Dozierenden. Eine aktive Teilnahme setzt voraus, dass die Teilnehmenden an mindestens 75 % des Weiterbildungsangebots anwesend waren. Hierzu führt die/der Lehrende eine entsprechende Liste.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten nach einer erfolgreichen Teilnahme an Weiterbildungsangeboten, die mit einer Prüfung abgeschlossen werden, ein qualifiziertes Zertifikat. Das Zertifikat enthält die im Rahmen der Modulprüfung erreichte Note, die Anzahl der ECTS und die Kompetenzen, die mit dem Angebot erworben wurden. Das Zertifikat wird von der Dekanin oder dem Dekan unterschrieben, an dessen Fakultät die Modulteilnahme stattgefunden hat. Liegt keine erfolgreiche Teilnahme vor und wird keine Wiederholung der Prüfung angestrebt, so wird eine Teilnahmebestätigung nach Absatz 1 ausgestellt werden.

## § 10 Zertifikate

- (1) Das Rektorat kann auf Vorschlag der Leitung des GC für den erfolgreichen Abschluss mehrerer in der Regel inhaltlich zusammenhängender Module (Modulkombination) die Vergabe erweiterter Zertifikate in Form eines „Certificate of Advanced Studies (CAS)“ oder eines „Diploma of Advanced Studies (DAS)“ beschließen. Ein Namenszusatz kennzeichnet dabei die inhaltliche Ausrichtung des Zertifikats und reflektiert die Ausrichtung der enthaltenen Module.
- (2) Ein Microcredential umfasst ein Modul im Umfang von 1-9 ECTS.
- (3) Ein Certificate of Advanced Studies (CAS) umfasst Module in einem Umfang von 10-25 ECTS.
- (4) Ein Diploma of Advanced Studies (DAS) umfasst Module in einem Umfang von 30 ECTS.
- (5) Die Zertifikate enthalten eine Auflistung der erfolgreich absolvierten Module, die jeweils erreichten Noten, die Anzahl der ECTS und eine Zusammenfassung der erworbenen Kompetenzen. Das Zertifikat wird von Dekan oder der Dekanin der zugehörigen Fakultät unterschrieben.

## § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung von Zertifikatprogrammen an der Weiterbildungsakademie der Hochschule Aalen in Kooperation mit der Hochschule Aalen vom 26. Juli 2018 außer Kraft.

Aalen, den 05.07.2023



Prof. Dr. Harald Riegel

Rektor

